



Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
 5020 Salzburg · Maria-Cebotari-Straße 5 · T 0662/641248-360
 M lfa@lk-salzburg.at · W www.lehrlingsstelle.at

LEHRVERTRAG

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
 (gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Verlängerte Lehre gemäß § 12a der Salzburger LFBAG 1991
 Integrative Berufsausbildung (IBA)

- Fremdlehre Heimlehre

Lehrberuf:

Genehmigungsvermerk:

der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und
 Fachausbildungsstelle Salzburg

Stempel

Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen
 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Salzburg

Datum

Stammrollennummer

- Anerkannter Lehrbetrieb
 Anerkannte Ausbildungseinrichtung

1. Lehrberechtigte/r | Lehrbetrieb

Lehrbetrieb / Name			
Straße / Nr.			
Postleitzahl	Ort	E-Mail	
Telefonnummer	Betriebsnummer		

2. Lehrling

Name / Vorname	
Straße / Nr.	
Postleitzahl / Ort	E-Mail
SV-Nr.	Geburtsdatum
Telefonnummer	Geburtsort

3. Ausbilder/in (falls Lehrberechtigte nicht selbst ausbilden)

Name / Vorname	Geburtsdatum
Straße / Nr.	
Postleitzahl / Ort	
Telefonnummer	

4. Gesetzliche Vertreter

Name / Vorname	
Straße / Nr.	
Postleitzahl / Ort	
Telefonnummer	

5. Lehrzeit (Lehrzeitdauer 4 bis max. 5 Jahre)

Lehrzeitbeginn: <input style="width: 90%;" type="text"/>	Lehrzeitende: <input style="width: 90%;" type="text"/>
Anrechenbare Ausbildung: (Siehe Beiblatt)	

6. Berufsausbildungsassistenz

Institution	
Adresse	

7. Wichtige Hinweise zum abgeschlossenen Lehrverhältnis

Die gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings gemäß Salzburger Landarbeitsordnung sowie des jeweiligen Kollektivvertrages sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Die Vertragspartner erklären durch ihre Unterschrift, dass der/die Auszubildende den Erfordernissen des § 12c der Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) entspricht.

Berufsschulpflicht

Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass der Lehrling während seiner Lehrzeitdauer zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist.

Lehrlingsentschädigung

Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, eine Lehrlingsentschädigung in der jeweiligen Höhe des geltenden Kollektivvertrages unter Berücksichtigung allfälliger Naturalleistungen, zu gewähren. Im 4. und 5. Lehrjahr gilt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

Bei einer Ausbildung in einer selbständigen Ausbildungseinrichtung ist gemäß § 18a Abs. 8 LFBAO 1991 keine Lehrlingsentschädigung vorgesehen.

Sozialversicherungspflicht

Fremdlehrlinge sind ab Lehrzeitbeginn bei der Salzburger Gebietskrankenkasse zu versichern. Auch während des Berufsschulbesuches besteht Beitragspflicht. Für Heimlehre (mithelfende Familienmitglieder) besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Melde- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Zum abgeschlossenen Dienstverhältnis

Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Der Lehrling hat nur zu Tätigkeiten herangezogen zu werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die jeweiligen Bestimmungen der Salzburger Landarbeitsordnung.

Ort	Datum
Unterschrift der/des Lehrberechtigten	Unterschrift Lehrling
Unterschrift Ausbilder/in	Unterschrift gesetzliche Vertretung

8. Verbindliche Erklärung über die Durchführung der IBA

(Bestätigung gem. § 12e Salzburger LFBAO 1991)

Verbindliche Erklärung des AMS, des Bundessozialamtes, einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der IBA. (Bestätigung gem. § 12e LFBAO 1991)

Für das AMS (Stempel und Unterschrift)	Für das Bundessozialamt (mit Bundessozialamtsaufkleber)
--	---